

**Synopsis: Umsetzungen §§ 95d, 136b Sozialgesetzbuch V, Art. 44, Abs. (2) BayRDG und
Freiwilliges Fortbildungszertifikat der BLÄK**

	§ 95d SGB V	§ 136b SGB V	Freiwilliges Fortbildungszertifikat	Art. 44, Abs. (2) des BayRDG
Gültig für...	...Vertragsärzte oder Vertragspsychotherapeuten, für ermächtigte Ärzte und ermächtigte Psychotherapeuten sowie in Medizinischen Versorgungszentren oder bei einem Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeuten angestellte Fachärzte und Psychotherapeuten.	...alle in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätigen Fachärzte, aber nicht für Belegärzte im Sinne von § 121 Abs. 2 SGB V und für ermächtigte Ärzte nach § 116 SGB V.	...alle bei der Bayerischen Landesärztekammer gemeldeten Ärzte, die das Freiwillige Fortbildungszertifikat der BLÄK wünschen.	...alle im öffentlichen Rettungsdienst tätige bayerische Ärzte, leitende Notärzte
Zuständigkeit für die Umsetzung (Bayern)	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) KVB- Expertentelefon Praxisführung: 01805 909290-10 (gebührenpflichtig) www.kvb.de	Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) Gemeinsamer Bundesausschuss Wegelystr. 8 10623 Berlin www.g-ba.de	Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) Mühlbauerstr. 16 81677 München Tel: 089 4147-124 Fax: 089 4147-705 www.blaek.de fobizert@blaek.de	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) Elsenheimerstraße 39 80687 München Regionales Team Notarzdienst www.kvb.de/Notarzt
Fortbildungsnachweis gegenüber...(Bayern)	...der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns	...der Ärztlichen Leitung des Krankenhauses	entfällt	...der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
Erster möglicher Sammelzeitraum	01.Juli 2004 – 30. Juni 2009 (abgeschlossen)	01.Januar 2006 – 31. Dezember 2010 (abgeschlossen)	maximal drei Jahre Sammelperiode pro Zertifikat; kein fester Zeitraum	01.Januar 2016 bis 31.Dezember 2020
Zweiter möglicher Sammelzeitraum	01.Juli 2009 – 30.Juni 2014 (abgeschlossen)	01.Januar 2011 – 31. Dezember 2015 (abgeschlossen)	maximal drei Jahre Sammelperiode pro Zertifikat; kein fester Zeitraum	01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025
Dritter möglicher Sammelzeitraum	01.Juli 2014 – 30. Juni 2019 (abgeschlossen)	01.Januar 2016 – 31. Dezember 2020	maximal drei Jahre Sammelperiode pro Zertifikat; kein fester Zeitraum	01.Januar 2026 bis 31. Dezember 2030

Zu erbringende Fortbildungspunkte	Innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Fünfjahreszeitraums sind insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkte nachzuweisen.	Im Krankenhaus tätige Fachärzte müssen innerhalb von fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die nach Anerkennung entsprechend dem Fortbildungszertifikat der Ärztekammern mit insgesamt 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Von den geforderten 250 Fortbildungspunkten sollten überwiegend fachbereichsspezifische Fortbildungspunkte erworben werden.	Das Fortbildungszertifikat wird den bei der Bayerischen Landesärztekammer gemeldeten Ärzten auf Antrag ausgestellt, wenn diese in maximal drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert haben.	Innerhalb des vorgegebenen Fünfjahreszeitraums sind insgesamt 50 notärztliche Fortbildungspunkte nachzuweisen.
Anerkennung von Fortbildungspunkten, die vor Beginn des ersten (Fünfjahres-) Sammelzeitraums erworben wurden	War eine Fortbildung bereits vor dem 1. Juli 2004, jedoch nicht früher als vor dem 1. Januar 2002 begonnen worden und sind Fortbildungsmaßnahmen in diesem Zeitraum für die Erteilung eines Fortbildungszertifikats anrechnungsfähig, so können sie in dem Gesamtzeitraum bis 30. Juni 2009 ohne Erweiterung des Umfangs der notwendigen Fortbildung einbezogen werden.	Auch Fortbildungspunkte, die erworben wurden, bevor der Arzt den Verpflichtungen dieser Vereinbarung unterlag, sind anzurechnen, wenn die zugrundeliegende Fortbildung höchstens zwei Jahre vor dem Eintritt in die Fortbildungspflicht nach dieser Vereinbarung begonnen wurde und sie nach § 3 angerechnet werden können. War eine Fortbildung bereits vor dem 01. Januar 2006, jedoch nicht früher als vor dem 01. Januar 2004 begonnen worden, sind diese anrechnungsfähig.	entfällt	entfällt
Wichtige Publikationen zur Umsetzung der §§ 95d, 136b SGB V, Art. 44 Abs.2 BayRDG bzw. Freiw. Fortbildungszertifikat	Dtsch. Aerztebl 2005, 102 (5) A306-307	Dtsch. Aerztebl 2006; 103 (4) A211 BAnz 2009; 1540 vom 28. April 2009	Bayerisches Ärzteblatt 9/2005, 620-623	Bayerisches Ärzteblatt 12/2015, 670
Gesetzestext/Richtlinie unter	http://bundesrecht.juris.de/sgb_5/ unter § 95d Pflicht zur fachlichen Fortbildung	http://bundesrecht.juris.de/sgb_5/ unter § 136b Richtlinien und Beschlüsse zur Qualitätssicherung	www.blaek.de unter Fortbildung/QM	http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRDG?AspxAutoDetectCookieSupport=1